



BIOPLAN Höxter
Landschafts- und Umweltplanung

ERWEITERUNG DER BETRIEBSFLÄCHE HARTMANN BAU

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Stufe I und Stufe II

Gutachter:

Bioplan Höxter PartGmbB

Anschrift: Untere Mauerstraße 6-8
37671 Höxter

Telefon: (05271) 966 133-0

Fax: (05271) 180 903

E-Mail: info@bioplan-hx.de

Internet: bioplan-hoexter.de

Auftraggeber:

Dipl.-Ing. B. + L. Beltz
Architekten + Stadtplaner

Sternstraße 50
34414 Warburg

Ansprechpartner:

Lothar Beltz

ArchBeltz@gmx.de

Stand: September 2025

Projektleitung:

Dipl.- Ing. (FH) Lena Dienstbier

Verfasser/in und Kartographie:

Dipl.- Ing. (FH) Lena Dienstbier

and. B. Sc. Merle Nolte

Höxter, den 23.09.2025



Dipl.-Ing. (FH) Lena Dienstbier
(Projektleiterin und Gesellschafterin)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Bestandteile der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	1
2 Vorhabenbeschreibung	3
2.1 Technische Planung	3
2.2 Wirkfaktoren und allgemeine Auswirkungen.....	5
3 Beschreibung des Vorhabengebietes	6
3.1 Lage und Einordnung	6
3.2 Abgrenzung und Beschreibung des Vorhabengebietes.....	7
3.3 Vorhandensein von Schutzgebieten	7
4 Methodisches Vorgehen	8
4.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung.....	8
4.2 Prüfstufe II: Art-für-Art-Betrachtung.....	17
5 Auflistung möglicher allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG	21
6 Artenschutzrechtliches Fazit	23
7 Ergänzende Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)	23
8 Quellenverzeichnis	24
8.1 Literaturquellen	24
8.2 Internetquellen	24
Anhang	26
Anhang I: Artenschutzrechtliche Grundlagen	26
Anhang II: Umweltschadensgesetz	28
Anhang III: Bewertungsmaßstäbe	29

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1 Lageplan des Grundstücks mit der vorhergesehenen Erweiterung	4
Abbildung 2 Detailansicht der Planung.....	5
Abbildung 3 In der Umgebung des Vorhabens befindliche Schutzgebiete.	8

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1	Potenzielles Vorkommen aller recherchierten planungsrelevanten Tierarten im Vorhabengebiet, ihre Erhaltungszustände sowie die Prüfung potenzieller Verbotstatbestände.....	10
Tabelle 2	Schutzgutübergreifende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	21
Tabelle 3	Schutzmaßnahmen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Hartmann Bau GmbH aus Borgentreich plant die Erweiterungen ihres Betriebs im Industriegebiet Natzungen durch eine Vergrößerung der Lagerfläche sowie der Einrichtung einer Brecheranlage. Die Anlage dient der zeitweiligen Lagerung und Aufbereitung von mineralischen Abfällen aus Abbruch, der Lagerung und Aufbereitung von Mutterboden und der Lagerung und Aufbereitung von Holz (A1 und A2). Die Annahme und Lagerung mineralischer Abfälle ist notwendig für die Wiederverwendung zurückgewonnener Gesteine und für die Herstellung von Ersatzbaustoffen zur stofflichen Verwertung in der Bauwirtschaft. Da die Erweiterungsfläche an das bereits bestehende Firmengelände angrenzt, kann die vorhandene Infrastruktur (Zufahrt und Waage) genutzt werden. Eine weitere Zufahrt wird an der Hauptstraße auf das Grundstück gebaut. Weiterhin wird eine Verbindung zwischen der bestehenden und der erweiterten Betriebsfläche geschaffen.

Vor Erteilung der Baugenehmigung ist der Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG¹ ausgelöst werden. Zur Vorab einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde das Planungsbüro Bioplan Höxter PartGmbH mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) und der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Prüfgegenstand des Fachbeitrags sind alle europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL²) sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie³.

1.2 Bestandteile der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden. Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabensbeschreibung. Aus der Vorhabensbeschreibung werden die vorhabenbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren ermittelt.

¹ BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. September 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323).

² RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115).

³ RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Der Prüfumfang sowie die zu prüfenden Arten bei Planungsvorhaben werden in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch die Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz⁴ geregelt. Darin wird festgesetzt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sich nur auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten beschränken muss (vgl. VV-Artenschutz 2016).

Alle weiteren Arten (d.h. die „nur“ national besonders geschützte Arten, [vgl. BArtSchV]) sind von den artenschutzrechtlichen Verboten nach §§ 44 und 45 des BNatSchG (vgl. Anhang I) freigestellt, müssen jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Planungsrelevante Arten: Trotz der oben beschriebenen Beschränkungen, ergeben sich hinsichtlich der Planungspraxis grundlegende Probleme in Bezug zum Umfang des zu betrachtenden Artenspektrums, insbesondere in Bezug zu den europäisch geschützten Vogelarten. So würden die artenschutzrechtlichen Verbote streng genommen auch für zahlreiche sog. „Allerweltsarten“ sowie für Irrgäste und sporadische Zuwanderer gelten. Infolgedessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl geschützter Arten in Nordrhein-Westfalen getroffen, welche im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung in einer ASP geprüft werden müssen (= **planungsrelevante Arten**). Wesentliche Kriterien bei der Auswahl der Arten sind zum Beispiel der Gefährdungsgrad (= Rote Liste-Status), die Bodenständigkeit der Art, bzw. die Schutzkategorie (Bsp. streng geschützt aufgrund der BArtSchV).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Vogelarten, also insbesondere die zahlreichen „Allerweltsarten“, sind dennoch im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225, VV-Artenschutz). Gemäß der VV-Artenschutz (2016) ist hierbei hingegen eine pauschale, zusammenfassende Prüfung ausreichend.

Auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz (vgl. VV-Artenschutz 2016) sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I Vorprüfung, Abschichtung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokoll)

Stufe III Ausnahmeverfahren (Notwendigkeit ergibt sich aus Stufe II)

In Stufe I wird geprüft, ob für im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG potenziell eintreten können (vgl. Kapitel 4.1). Arten, für die ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Stufe II tiefergehend geprüft. Hier werden allgemeine Schutzmaßnahmen berücksichtigt. Sofern diese allg.

⁴ Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 -

Schutzmaßnahmen für sich nicht ausreichend sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, sind weitere geeignete spezifische Schutzmaßnahmen zu treffen. Sollte trotz dieser Schutzmaßnahmen ein Verbotstatbestand bestehen bleiben wäre eine Ausnahmeprüfung (Stufe III) durchzuführen.

2 Vorhabenbeschreibung

2.1 Technische Planung

Das Grundstück der Hartmann Bau GmbH soll durch den Bau einer Brecheranlage inkl. notwendiger Lagerflächen, angrenzend an die bereits bestehende Betriebsfläche, um 8.800 m² auf einem 1,1 ha großen Teilgrundstück erweitert werden (vgl. Abbildung 1, Abbildung 2). Eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemarkung Natzungen, Flur 5, Flurstück 455 tlw. ist bereits beschlossen worden (ORGELSTADT BORGENTREICH 2025).

Eine 3.000 m² (100 m * 30 m) große Halle mit verschiedenen Lagerboxen soll gebaut werden. Auf dem weiteren Betriebsgelände sind Container geplant und weitere Lagerstellen von Schutt und Boden, um diese in weiteren Schritten aufzubereiten. Für die Aufbereitung werden verschiedene Maschinentypen genutzt. Darunter gehören eine Brecheranlage, eine Siebanlage und ein Windsichter (Gebälse am Brecher). Befahren wird das Gelände über eine Zu- bzw. Ausfahrt, die zur angrenzenden Hauptstraße führt oder über eine Zu- bzw. Ausfahrt, die an das bereits bestehende Firmengelände angrenzt.

Geplant ist zudem, 20% der Fläche des Grundstücks (2.200 m²) freizuhalten. Für die freizuhal-
tende Fläche werden jeweils ein 3 m bzw. 5 m breiten Streifen an den östlichen und westlichen
Rändern des Grundstücks vorgesehen. Der östliche Streifen umfasst unter anderem einen Ent-
wässerungsgraben inkl. einer bestehenden Spitzhorn-Baumreihe welche erhalten bleibt. Im
Süden des Grundstücks befindet sich eine größere freie Fläche, welche für die Kompensati-
onsleistung vorgesehen ist.

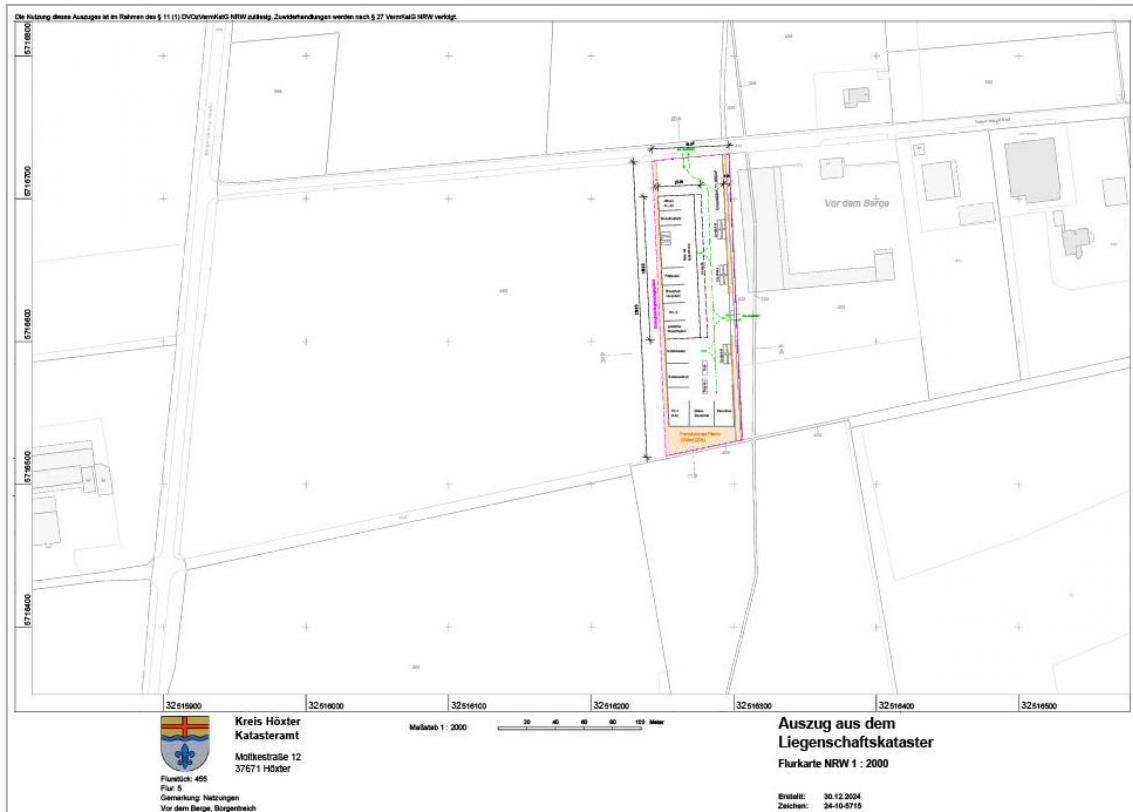


Abbildung 1 Lageplan des Grundstücks mit der vorhergesehenen Erweiterung



Abbildung 2 Detailansicht der Planung

2.2 Wirkfaktoren und allgemeine Auswirkungen

Für das Vorhaben sind drei Typen von Wirkfaktoren zu unterscheiden: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Für potenziell vorkommende artenschutzrechtlich zu betrachtende Arten haben sie unterschiedliche Relevanz.

Baubedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Hierzu gehören z.B. Störungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen oder visuelle Störreize während des Baus. Folgen dieser Störungen können die Auslösung eines Meideverhaltens bis hin zur Aufgabe von

Fortpflanzungsstätten von im Umfeld der Bauflächen vorkommenden Tieren sein. Ebenfalls kann durch den Baubetrieb ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für diese entstehen. Für den Bau der Lagerflächen ist keine Rodung von Gehölzen notwendig. Allerdings wird eine Ackerfläche in Anspruch genommen, die potentiell Bodenbrüter aufweisen können. Hier wäre ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Brutzeit der Verlust von Vogelnestern mit Eiern oder bereits geschlüpften Jungvögeln zu erwarten. Gleiches kann auch bei einer Schaffung von temporären Lagerflächen zutreffen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen, die durch die Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind. Bei Gebäuden und Verkehrswegen ist ein vollständiger Funktionsverlust durch Bodenversiegelung für die bestehende Fauna und Flora und somit auch der Verlust der dort vorkommenden Arten unvermeidlich. Auf teilversiegelten Bereichen, wie z.B. mit Gitterrasensteinen versehene Parkplatzflächen oder begrünten Dächern, bleiben gewisse ökologische und klimatische Funktionen zu einem Teil erhalten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung einer Anlage und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher ebenfalls als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind. Ein betriebsbedingter Wirkfaktor bei einem Industriegebiet sind die zulässigen Betriebszeiten (06:00-20:00), für die Brecheranlage liegt die Zeit zwischen 07:00-17:30, und die damit verbundene Frequenzierung durch Personen und Fahrzeuge, die zu einer erhöhten Störung für bestimmte Vogel- und Fledermausarten führen kann. Allerdings ist davon auszugehen, dass das Aufkommen nur unwesentlich höher ist als zuvor. Weiterhin entstehen durch die Brecheranlage erhöhte Lärmbelastigungen. Diese sind im Rahmen einer Schallprognose (ÖKO-CONTROL GMBH 2025) ermittelt worden. Bei der Untersuchung wurde eine Richtwertunterschreitung bei Beibehaltung der Betriebszustände festgestellt (ÖKO-CONTROL GMBH 2025). Betriebsbedingte Auswirkungen sind somit nicht maßgeblich.

3 Beschreibung des Vorhabengebietes

3.1 Lage und Einordnung

Die Firma Hartmann Bau liegt ca. 1 km südlich der Ortschaft Natzungen im Stadtgebiet Borgentreich im Kreis Höxter (NRW) in einem Industriegebiet. Die Zufahrt kann über die B 241 erfolgen, bevor das Betriebsgelände über die L 953 oder dem Bühner Weg angefahren werden kann. Das Vorhabengebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit 361 „Oberwälder Land“, Untereinheit 361.0 „Brakeler Kalkgebiet“ (MUNV 2025).

3.2 Abgrenzung und Beschreibung des Vorhabengebietes

Umgeben sind das Betriebsgelände sowie das Industriegebiet hauptsächlich von Ackerfläche. Im Nordosten der Grundstückserweiterung befindet sich eine Ahornbaumreihe mit Strauch- und Gebüschunterwuchs. Im Norden besteht entlang der Industriestraße eine einreihige Baumreihe bestehend aus Kastanien. Östlich und südlich wird die Fläche von einem Graben eingesäumt.

3.3 Vorhandensein von Schutzgebieten

Das Vorhaben befindet sich innerhalb keines ausgewiesenen Schutzgebiets. Südlich an dem Grundstück grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Südlicher Kreis Höxter (LSG-HX-00083) (MUNV 2025). Zudem befindet sich um das Industriegebiet herum der Biotopverbund (VB) Eselbachtalsystem um Natzungen (VB-DT-4321_013) zum Schutz und Erhalt der teilweise durch Rinnen und Tälchen klein reliefierten Kulturlandschaft mit Fließgewässern (MUNV 2025). Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop liegt in südlicher Richtung in 1.000 m Entfernung. Hierbei handelt es sich um eine Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese (BT-HX-02270) (MUNV 2025).

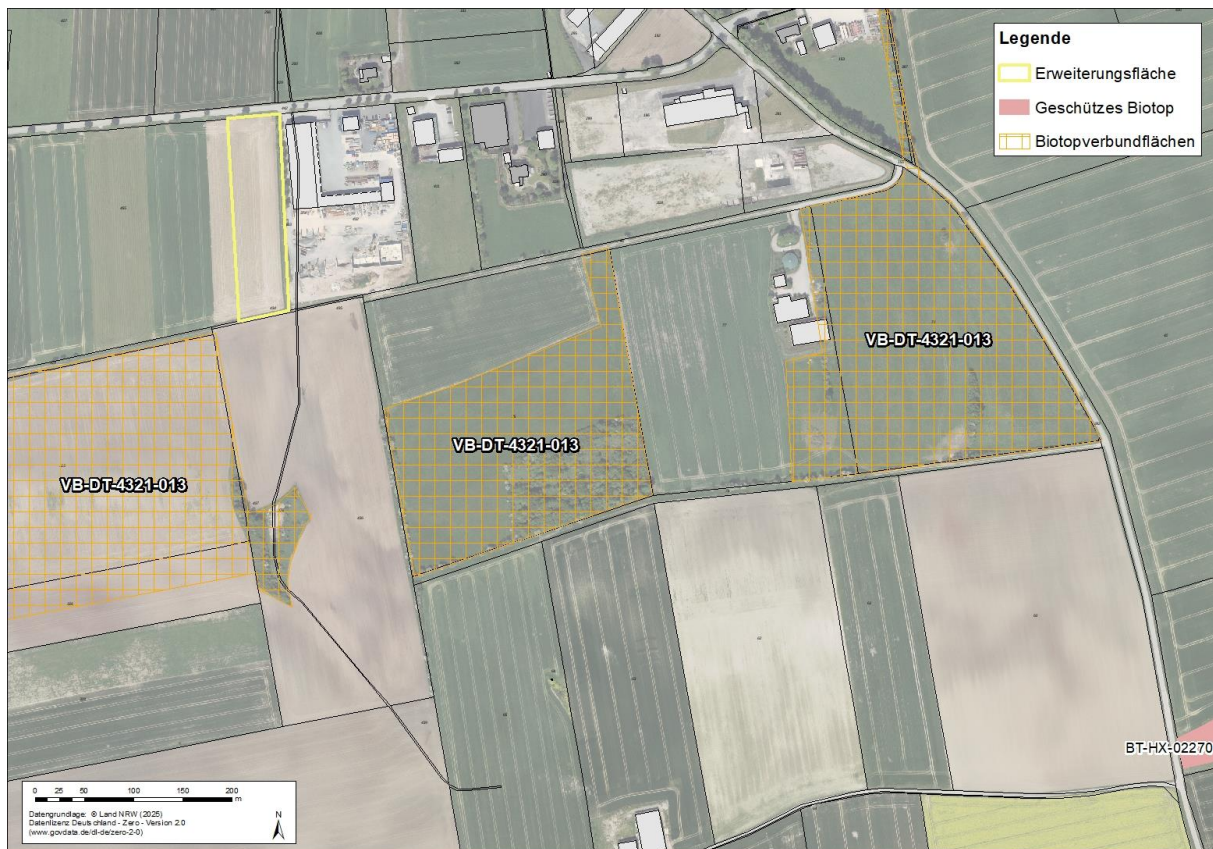


Abbildung 3 In der Umgebung des Vorhabens befindliche Schutzgebiete.

4 Methodisches Vorgehen

Zur Auswertung hinzugezogen wurde das Fachinformationssystem (FIS) zu den geschützten Arten in NRW des LANUK (2025c) und das @LINFOS (2025). Zudem wurden Informationen der Verbreitung ausgewählter Arten der Landschaftsstation im Kreis Höxter (2025) hinzugezogen.

Vom Vorhaben betroffen ist das Messtischblattviertel (MTB-Viertel) 4321-3 Borgholz. Gemäß den Angaben im Informationssystem LANUK (2025c) sind dort 33 planungsrelevante Arten potenziell zu erwarten. Dabei handelt es sich um 27 Vogelarten und um sechs Säugetierarten.

Im @LINFOS waren keine Arten für das nähere Umfeld hinterlegt.

4.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung

Aus Recherchen ergeben sich die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden vorhandene Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966 ff., LANUK 2025b). Im ersten Prüfschritt werden die Arten unter der zu Hilfenahme der Bewertungsmaßstäbe (vgl. Anhang III) „abgeschichtet“ bzw. ausselektiert, die mit Sicherheit nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden

und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können (vgl. Tabelle 1). Die Abschichtung wird nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

(1) Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.

(2) Habitatfunktionen für die Art im Betrachtungsraum werden durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Baus der Windkraftanlage nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

Verbleibende Arten, für die ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Stufe II in einer Art-für-Art Betrachtung vertiefend geprüft.

Tabelle 1 Potenzielles Vorkommen aller recherchierten planungsrelevanten Tierarten im Vorhabengebiet, ihre Erhaltungszustände sowie die Prüfung potenzieller Verbotstatbestände.

Die ökologische Charakterisierung der Arten richtet sich überwiegend nach GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1966 ff.) und nach LANUK (2025b).

EHZ (LANUK 2025b) = Erhaltungszustand; S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Quelle der Angabe zum pot. Vorkommen: MTB 4321-3 Borgholz (LANUK 2025c), Verbreitung ausgewählter Arten - Fauna (LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER E.V. 2025).

Abschätzung potenziell eintretender Verbotstatbestände (§44 Abs.1 Nr. 1-4 BNatSchG): T = Verletzen oder Töten von Individuen, S = Störung mit Einfluss auf die lokale Population, L = Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, inklusive essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche bzw. Standorten von besonders geschützten Arten (Lebensstätten), + = potenziell eintretend, - = Eintreten sicher auszuschließen

•= Eine tieferegreifende Prüfung ist notwendig (Stufe II); 1/2=Abschichtung aufgrund des Kriteriums 1 oder 2 (s. 4.1).

Art	EHZ	Habitatansprüche	Status im UG, Argumentation, Bemerkungen	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
				Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Säugetiere							
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	Bevorzugte Jagdhabitats des Großen Abendseglers sind unterwuchsarme Wälder, strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Quartiere in großen Dachböden.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitats für Quartiere und durch das Vorhaben wird nicht in Gehölzbestände eingegriffen. Baubedingt kann es zu Störungen bei potenziellen Nahrungsflügen kommen, die jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit und Lage des Vorhabens nicht als erheblich zu werten sind bzw. auszuschließen sind, wenn die Bautätigkeiten bei Tage stattfinden. Das Auslösen der Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.	-	-	-	2
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	Jagdhabitats sind überwiegend unterwuchsarme Wälder, Wochenstubenquartiere befinden sich in großen Dachböden, Männchen- oder Zwischenquartiere sind z.B. in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitats für Quartiere und Jagdlebensräume eingegriffen. Für die Art ist durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen.	-	-	-	2

Art	EHZ	Habitatsprüche	Status im UG, Argumentation, Bemerkungen	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
				Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	Waldfledermaus. Quartiere befinden sich in Baumhöhlen. Jagd im freien Luftraum von Offenland- und Waldlebensräumen (Waldlichtungen, -ränder, Grünland, Hecken, Gewässer u.a.). Langstreckenzieher.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitate für Quartiere und durch das Vorhaben wird nicht in Gehölzbestände eingegriffen. Baubedingt kann es zu Störungen bei potenziellen Nahrungsflügen kommen, die jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit und Lage des Vorhabens nicht als erheblich zu werten sind bzw. auszuschließen sind, wenn die Bautätigkeiten bei Tage stattfinden. Für die Art ist durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen.	-	-	-	2
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Typische Waldfledermausart. Sie besiedelt zur Wochenstubenzeit vor allem gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete in Tieflandregionen, wie dem Norddeutschen Tiefland. Ihre Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder in Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen. Gejagt wird bevorzugt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in Wäldern. Langstreckenzieher.	Die Arten sind im MTB 4321-3 vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens ist das Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung der Art im Vorhabengebiet nicht zu erwarten.	-	-	-	2
Zweifarbfloddermaus <i>Vespertilio murinus</i>	G	Die Reproduktionsgebiete der eher osteuropäisch verbreiteten Art liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht in NRW. Männchen halten sich jedoch auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie im Herbst/Winter Felsen oder als Ersatz herausragende Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil, wo in Höhen zwischen bodennah bis 40 m gejagt wird.		-	-	-	2

Art	EHZ	Habitatsprüche	Status im UG, Argumentation, Bemerkungen	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschlussschichtung
				Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Als Spaltenbewohner finden sich die Quartiere der Zwergfledermaus meist an Gebäuden/in Siedlungen. Gejagt wird bevorzugt entlang von linearen Gehölzstrukturen (Ökotonen) und an Gewässern.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitate für Quartiere und durch das Vorhaben wird nicht in Gehölzbestände eingegriffen. Baubedingt kann es zu Störungen bei potenziellen Nahrungsflügen kommen, die jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit und Lage des Vorhabens nicht als erheblich zu werten sind bzw. auszuschließen sind, wenn die Bautätigkeiten bei Tage stattfinden. Das Auslösen der Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.	-	-	-	2
Vögel							
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U↓	Der Baumpieper bevorzugt halboffene Landschaften mit Einzelbäumen, Waldrändern oder lichten Wäldern und ist auf den extensiven Weiden und auf Sukzessionsflächen anzutreffen.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Die Art ist aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht im Vorhabengebiet zu erwarten. Das Auslösen der Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.	-	-	-	1
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	U	Der Bluthänfling besiedelt ländliche Gebiete mit offenen, mit Hecken, Sträuchern bewachsenen Flächen und samentragender Krautschicht.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Da nicht in den Baumbestand eingegriffen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten.	-	-	-	2
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	Besiedelt lückige Strukturen in offenem Ackerland, extensiv genutzte, kurzrasige Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	Die Art kommt laut MTB 4321-3 im Gebiet vor. Das für die Erweiterung vorgesehene Flurstück weist einen Acker auf, welcher durchaus als Bruthabitat für die Feldlerche in Frage kommt. Besonders zu baubedingt ist zur Brutzeit eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Ebenfalls kann durch die Verlagerung der Außengrenze des Industriegebietes eine weitere Verdrängung der Art im Umfeld auftreten. Das Eintreten von Tatbeständen nach §44 BNatSchG sind nicht auszuschließen und vertiefend zu prüfen.	X	-	X	•
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	Brutgebiete sind hochstauden- und gebüschreiche Grünländer, Waldlichtungen und vergraste Heidegebiete. Seltener in Getreidefeldern. Das Nest wird in Bodennähe angelegt.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Die Art ist aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht im Vorhabengebiet zu erwarten. Das Auslösen der Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.	-	-	-	1

Art	EHZ	Habitatsprüche	Status im UG, Argumentation, Bemerkungen	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschlussschichtung
				Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	Im Bereich von kleineren Gehölzen und an Wald-rändern oder Mauern anzutreffen, wo die Art Nester in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen anlegt.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Potentielle Bruthabitate werden durch die Vorhabensplanung nicht zerstört. Potentielle Beeinträchtigungen möglicher Brutplätze sind für die störungstolerante Art nicht zu erwarten.	-	-	-	2
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	U	Der Girlitz kommt fast nur innerhalb geschlossener Ortschaften vor, wo er auf Friedhöfen, in Parks, größeren Gärten und in städtischen Alleen brütet. Gelegentlich besiedelt die Art auch ausgedehnte Obstgärten und an Einzelgehöften.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Verbotstatbestände werden ausgeschlossen, da im Vorhabengebiet keine geeigneten Habitate der Arten liegen.	-	-	-	1
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	Nadel-, Laub- und Mischwälder mit Altholz, Horst oft tief im Wald; aber auch in Stadtnähe, Parks & Friedhöfen. Der Habicht jagt überwiegend bodennah oder von Ansitzwarten aus.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Art und deren Brutplätze nicht zu erwarten.	-	-	-	1
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Art und deren Brutplätze nicht zu erwarten.	-	-	-	1
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft außerhalb des Siedlungsraumes. Brutplätze befinden sich in Waldgebieten, davon meist Randbereiche, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und auf Einzelbäumen.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Im Rahmen der Begehung vor Ort, konnte kein Brutplatz im vorhandenen Baumbestand festgestellt werden. Durch die Bauaktivität und spätere betriebliche Nutzung der Fläche findet keine Störung der Art statt. Im Umfeld sind weitere Ackerschläge vorhanden, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	-	-	-	2
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	U	Die Art brütet in dörflichen Siedlungen. Die Jagd findet häufig in Siedlungsnähe in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen statt.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Brutplätze sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art sind wegen der Kleinräumigkeit und Lage des Vorhabens auszuschließen.	-	-	-	2
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G↓	Der Neuntöter besiedelt Hecken, Kleingehölze mit benachbarten kurzrasigen Grünlandbereichen und Säume.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Art und deren Brutplätze nicht zu erwarten.	-	-	-	1

Art	EHZ	Habitatsprüche	Status im UG, Argumentation, Bemerkungen	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
				Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U↓	Brutplätze in Scheunen und Ställen. Jagt gerne in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Brutplätze sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind wegen der Kleinräumigkeit und Lage des Vorhabens auszuschließen.	-	-	-	2
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Das für die Erweiterung vorgesehene Flurstück weist einen Acker sowie Saumstrukturen auf, welcher durchaus als Bruthabitat für das Rebhuhn in Frage kommt. Besonders zu baubedingt ist zur Brutzeit eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Ebenfalls kann durch die Verlagerung der Außengrenze des Industriegebietes eine weitere Verdrängung der Art im Umfeld auftreten. Das Eintreten von Tatbeständen nach §44 BNatSchG sind nicht auszuschließen und vertiefend zu prüfen.	X	X	X	•
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	G	Die Art ist in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern anzutreffen.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Im Rahmen der Begehung vor Ort, konnte kein Brutplatz im vorhandenen Baumbestand festgestellt werden. Durch die Bauaktivität und spätere betriebliche Nutzung der Fläche findet keine Störung der Art statt. Im Umfeld sind weitere Ackerschläge vorhanden, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	-	-	-	2
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	Die Schleiereule brütet überwiegend in Siedlungen und nutzt deren Randbereiche sowie von Gehölzen durchzogenes Offenland zur Nahrungssuche.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Potentielle Nistplätze sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Durch die Bauaktivität und spätere betriebliche Nutzung der Fläche findet keine Störung der Art statt. Im Umfeld sind weitere Ackerschläge vorhanden, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	-	-	-	2
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	U↑	Horstplätze sind meist alte Laubwälder häufig in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden gerne große Flussläufe und Stauseen, aber auch andere Landschaften aufgesucht.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Die Art ist aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht im Vorhabengebiet zu erwarten.	-	-	-	1

Art	EHZ	Habitatsprüche	Status im UG, Argumentation, Bemerkungen	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschlussschichtung
				Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	Als Lebensraum bevorzugt diese Art ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), sie kommt aber auch in Feldgehölzen vor.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Art nicht zu erwarten.	-	-	-	1
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	Fortpflanzungsstätten des Sperbers befinden sich häufig an Waldrändern (v.a. Nadelwald), in Feldgehölzen, aber auch im Siedlungsbereich (Parkanlagen). Der Sperber jagt überwiegend bodennah oder von Ansitzwarten aus.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Art und deren Brutplätze nicht zu erwarten.	-	-	-	2
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	Höhlenbrüter, benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. Obstwiesen oder Waldränder mit ausgefaulten Astlöchern, Buntspechthöhlen, Nistkästen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, und besiedelt ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Das Vorkommen der Art im Vorhabengebiet ist nicht auszuschließen. Baubedingte Beeinträchtigung sind durch das Bestehenlassen der Baumstrukturen nicht zu erwarten.	-	-	-	2
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	Offenlandflächen mit kurzer Vegetation sind genutzte Jagdhabitats des Turmfalken. Brutplatz häufig an Gebäuden, auch in alten Krähennestern.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Im Rahmen der Begehung vor Ort, konnte kein Brutplatz im vorhandenen Baumbestand festgestellt werden. Durch die Bauaktivität und spätere betriebliche Nutzung der Fläche findet keine Störung der Art statt. Im Umfeld sind weitere Ackerschläge vorhanden, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	-	-	-	2
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	S	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Offenlandflächen und Gehölzen.	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Art und deren Brutplätze nicht zu erwarten.	-	-	-	1

Art	EHZ	Habitatsprüche	Status im UG, Argumentation, Bemerkungen	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschlussschichtung
				Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	Der Uhu bewohnt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Gejagt wird meist im Umkreis von < 5 km um den Brutplatz in einem bis zu 40 km ² großen Gebiet.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Die Art ist aufgrund ihrer Habitatsprüche nicht im Vorhabengebiet zu erwarten.	-	-	-	1
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	Die Art bevorzugt alte Laub- und Mischwälder und jagt an Waldrändern, Wegen oder walddaher Wiesen und niedrigwüchsigen Feldern.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Art nicht zu erwarten.	-	-	-	1
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	Neststandorte der Waldohreule befinden sich bevorzugt an Waldrändern und Gehölzen. Jagdhabitats befinden sich v. a. im Bereich von (kurzrasigem) Dauergrünland im Offenland (oder auf größeren Lichtungen im Wald).	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Art nicht zu erwarten.	-	-	-	1
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	Größere, lichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Dichte Gehölzbestände und Fichtenforste werden hingegen gemieden.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Die Arten sind aufgrund ihrer Habitatsprüche nicht im Vorhabengebiet zu erwarten. Das Auslösen der Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.	-	-	-	1
Weidenmeise <i>Poecile montanus</i>	G	Weidenmeisen leben in Mischwäldern mit dichter Unterholzschicht und Weiden, Erlen und Pappeln. Diese Merkmale treffen meist auf Auenwälder zu. Im hohen Norden und im Süden trifft man sie auch in Nadelwäldern an.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Die Arten sind aufgrund ihrer Habitatsprüche nicht im Vorhabengebiet zu erwarten. Das Auslösen der Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.	-	-	-	1
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	S	Zugvogel und sehr seltener Brutvogel in NRW. Großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften, Feuchtwiesen, Brachen und Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Brutplatz am Boden v.a. in degenerierenden Röhrichten, Riedern und Hochstauden, aber auch in Wintergetreidefeldern.	Die Art ist im MTB 4321-3 vorhanden. Die Art tritt als Zugvogel immer wieder im Kreis Höxter auf. Bruten sind immer wieder in der Warburger Börde anzutreffen, vor allem im Körbecker Bruch. Für das Vorhabensgebiet liegen keine Nachweise der Art vor (@LINFOS, LSHX). Durch die Bauaktivität und spätere betriebliche Nutzung der Fläche findet keine Störung der Art statt. Im Umfeld sind weitere Ackerschläge vorhanden, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Das Auslösen der Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.	-	-	-	2

Neben den oben nach LANUK (2025c) als „planungsrelevant“ einzustufenden Vogelarten, kommen im Betrachtungsbereich weitere Vogelarten vor, die zwar als europäische Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, ihrer vielerorts erfüllten Habitatansprüche und ihrer Häufigkeit nicht einzeln in der Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen. Diese Arten, zu denen z. B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink und Rabenkrähe gehören, weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf (vgl. VV-Artenschutz). Durch Anwendung von allg. Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baufeldräumung im Winter außerhalb der Brutzeit) werden bei dem Vorhaben Verluste der Vögel, die zur Brutzeit auftreten könnten, vermieden. Die Arten sind zudem nicht von populationsrelevanten Störungen betroffen. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten – die Individuen können i.d.R. „ausweichen“ (KIEL 2021).

4.2 Prüfstufe II: Art-für-Art-Betrachtung

Von den insgesamt 33 planungsrelevanten Arten werden nach durchgeführter Abschichtung gutachterlicherseits noch zwei Vogelarten als potentiell vom Vorhaben betroffen eingestuft. Diese Arten werden im Folgenden einer vertieften Prüfung unterzogen.

Der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population wird erst bei Notwendigkeit einer Ausnahmeprüfung abgeprüft.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 4321-1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontin. Region <input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Lebensraum und relevante Verhaltensweisen Die Feldlerche ist ursprünglich ein Steppenbewohner, welcher nun als Charakterart für die offene Feldflur gilt. Sie ist insbesondere in Ackerflächen, extensiven Grünländern und Brachen anzutreffen. Die Feldlerche hat in Bördelandschaften ihre Dichtezentren. Insgesamt ist der Brutbestand aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft rückläufig. Die Nestanlage erfolgt in einer Bodenmulde umgeben von kurzer und lückiger Vegetation. Nistplätze werden jährlich, u. a. infolge der Dynamik ihres Lebensraumes, neu angelegt. Die heutige Ackerbestellung mit dicht aufwachsendem Wintergetreide bzw. intensiv gedüngtes Grünland sind bestandsbedrohend für die Feldlerche, da diese aufgrund der hohen Vegetationsdichte und intensiver Bewirtschaftung		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

überwiegend sehr ungünstige Brutbiotope darstellen. Die Eiablage findet Mitte April bis Mai statt, Zweitbruten sind meist üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Lokale Vorkommen

Entspr. König & Santora (2011) sind für NRW Brutdichten von rd. 0,6 BP/ha in besiedelbaren Agrarlandschaften anzunehmen. In den bisher durch das Büro Bioplan Höxter durchgeführten Erfassungen im Kreis Höxter sind diese Werte regelmäßig überstiegen worden. Der hier vorhandene Ackerschlag war zum Zeitpunkt der Begehung bereits abgeerntet. Eine Feldlerchenaktivität konnte auf dem Ackerschlag nicht nachgewiesen werden.

Feldlerchen meiden linearen Strukturen. Bruthabitate werden, je nach Höhe der Struktur, in einem Abstand von 25-100 m zu diesen erst angelegt. Im vorliegenden Fall befindet sich am östlichen Grundstückrand eine Baumreihe sowie vorhandene Gebäudekomplexe. Entsprechend MUNV (2021) beginnen die geeigneten Bruthabitate für die Feldlerche im vorliegenden Fall erst in 25 m Entfernung zu den Gehölzbeständen. Eine Besiedlung auf der Fläche bzw. im direkten Umfeld sind als wahrscheinlich anzusehen. Somit entfällt ein Großteil der Erweiterungsfläche als Bruthabitat für die Feldlerche. Auf dem westlichen Teil des Grundstückes ist eine Besiedlung hingegen anzunehmen.

Beeinträchtigung

Nach Prüfung in Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung verbleiben mögliche Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebszeit, welche hinsichtlich des Tötungsrisiko und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu betrachten sind.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):

Um das potenzielle Risiko einer Tötung von Individuen (z.B. Nestlinge) im Zuge von Bautätigkeiten (z.B. Baufeldfreimachung, Fahrbetrieb) zu vermeiden, ist vor Beginn der Baumaßnahmen für die Art eine Schutzmaßnahme zu ergreifen. Die Freimachung des Baufeldes darf hierzu nur außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche erfolgen. Während der Bauphase wird es zu keinen Ansiedlungen auf der Baufläche kommen, weil die Vögel durch die Bauaktivitäten vergrämt werden. Sollte es zu einem Stillstand der Bautätigkeiten von mehr als sieben Tagen kommen des Baues kommen, muss in der Zeit von März bis Mitte August eine Kontrollbegehung zur Feststellung von Bruten stattfinden, bevor der Baubetrieb wiederaufgenommen wird (bei weniger als sieben Tagen kommt es erwartungsgemäß zu keiner Ansiedlung eines Brutpaares). Alternativ können während des Baustillstandes auch Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):

Eine erhebliche Störung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und im Zuge der Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahme nicht gegeben, da somit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten sind.

Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3):

Wie unter „Lokales Vorkommen“ angegeben weist der westliche Abschnitt der Erweiterungsfläche durchaus Habitatpotential für die Feldlerche auf. Durch die neu entstehenden Vertikalstrukturen verschiebt sich eine potentielle Fortpflanzungsstätte der Feldlerche um weitere Meter in die angrenzende offene Ackerfläche. Da das Hallenbauwerk nah an der Hauptstraße mit begleitender Baumreihe liegt überlagert sich hier der Meidebereich der beiden Vertikalstrukturen. Einen signifikanten Verlust an Lebensraum tritt durch den Bau somit nicht ein. Relevant hierfür ist, dass die Umgrenzungen des Lagegrundstücks nicht mit weiteren vertikalen Strukturen, wie hohen Gehölzbeständen, eingerahmt werden. Eine Entwicklung von Ruderalflächen wäre hier zielführender.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird unter Anwendung der im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

- 3.1 Baubetrieb: **Möglichst kein längerer Stillstand des Baubetriebs (alternativ s. Punkt 3.4).**
- 3.2 Projektgestaltung: **Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Tabelle 3).**
- 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: keine
- 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements:

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Brutkontrolle vor Baubeginn oder bei längerem Stillstand des Baubetriebs im Zeitraum März bis Mitte August. Ergänzend können noch vor der Brutzeit bzw. bei Baustillstand Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 2	Messtischblatt 4321-1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontin. Region <input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
<p>Lebensraum und relevante Verhaltensweisen Art des strukturierten Offenlandes. Wichtige Habitatelemente sind Saumstrukturen (z. B. Brachen, Blühstreifen, Ackerrandstreifen), welche ausreichend Deckungsmöglichkeiten bieten. Das Rebhuhn ist ein Standvogel und ist das ganze Jahr über präsent. Die Art weist zudem eine hohe Standort- und Brutplatztreue auf. Als Fortpflanzungsstätte wird gemäß LANUK (2025b) ein Raum von 1 ha um das Revierzentrum definiert. Nach FLADE (1994) wird die Fluchtdistanz mit 50-100 m angegeben.</p> <p>Lokale Vorkommen Das Rebhuhn ist für das Messtischblatt als vorkommende Art aufgelistet. Nachweise für die Art liegen nicht vor. Die ackerbaulichen Strukturen mit den begrünten Feldwegen und Grabensäume bieten durchaus ein potentiell Habitat der Art. Entsprechend der LANDSCHAFTSSTATION KREIS HÖXTER (2014) liegt das Planungsgebiet zudem am Rande eines Schwerpunktgebietes für das Rebhuhn.</p> <p>Beeinträchtigung</p>		

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
<p>Nach Prüfung in Stufe I der artenschutzrechtlichen Prüfung verbleiben mögliche Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebszeit, welche hinsichtlich des Tötungsrisiko und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu betrachten sind.</p> <p><u>Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):</u> Um das potenzielle Risiko einer Tötung von Individuen (z.B. Nestlinge) im Zuge von Bautätigkeiten (z.B. Baufeldfreimachung, Fahrbetrieb) zu vermeiden, ist vor Beginn der Baumaßnahmen für die Art eine Schutzmaßnahme zu ergreifen. Die Freimachung des Baufeldes darf hierzu nur außerhalb der Brutzeiten des Rebhuhns erfolgen. Während der Bauphase wird es zu keinen Ansiedlungen auf der Baufläche kommen, weil die Vögel durch die Bauaktivitäten vergrämt werden. Sollte es zu einem Stillstand der Bautätigkeiten von mehr als sieben Tagen kommen des Baues kommen, muss in der Zeit von März bis Mitte August eine Kontrollbegehung zur Feststellung von Bruten stattfinden, bevor der Baubetrieb wiederaufgenommen wird (bei weniger als sieben Tagen kommt es erwartungsgemäß zu keiner Ansiedlung eines Brutpaares). Alternativ können während des Baustillstandes auch Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden.</p> <p><u>Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):</u> Die Art ist nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nicht empfindlich gegenüber visuellen Störungen. Weiterhin weist die Art einen kritischen Schallpegel von 55 dB(A) tagsüber auf. Für Industriegebiete wird entsprechend Öko-Control (2025) ein Richtwert von 65 dB(A) für den Tag angesetzt. Dies entspricht auch den Wert der aktuell angrenzend Fläche, wodurch das Vorhabensgebiet aufgrund der Vorbelastung als Brutgebiet vermutlich gemieden wird. Durch die Nutzung der Brecheranlage verlagert sich der Meidebereich weiter Richtung Westen und geringfügig auch Richtung Süden. Besonders in Richtung Westen sind die als Bruthabitat nutzbaren Saumstrukturen jedoch nur in geringen Maßen vorhanden. Die in Richtung Süden der Erweiterung liegenden potentiellen Flächen sind durch das vorhandene Industriegebiet bereits vorbelastet, so dass die Saumstrukturen eher Qualitäten als Nahrungsflächen statt als Bruthabitat aufweisen. Durch die vorgegebenen Betriebszeiten der Anlage bis max. 17:30 Uhr findet für die dämmerungsaktive Art zur Nahrungsaufnahme keine Beeinträchtigung mehr statt. Eine erhebliche Störung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und im Zuge der Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahme nicht gegeben, da somit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten sind.</p> <p><u>Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3):</u> Die relevanten Saumstrukturen als potentielles Habitat für das Rebhuhn werden von der Erweiterungsfläche nicht in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden westlich und südlich des Grundstückes weitere Ruderalflächen geschaffen, welche die vorhandenen Strukturen entlang des südlichen Grabens und dem dort befindlichen Grasweges noch erweitern. Aufgrund der oben genannten Lärmempfindlichkeit ist auf den aktuellen Saumflächen innerhalb der Erweiterungsfläche von keiner Brut auszugehen. Dass die Bereiche zur Nahrungssuche aufgesucht werden ist dagegen anzunehmen. Dies wird auch nach Erweiterung der Lagerfläche sowie Bau der Brecheranlage angenommen, da die Betriebszeiten auf 17:30 beschränkt sind.</p>	
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb: Möglichst kein längerer Stillstand des Baubetriebs (alternativ s. Punkt 3.4).
3.2	Projektgestaltung: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (vgl. Tabelle 3).
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: keine
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Brutkontrolle vor Baubeginn oder bei längerem Stillstand des Baubetriebs im Zeitraum März bis Mitte August. Ergänzend können noch vor der Brutzeit bzw. bei Baustillstand Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden.
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3)		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5 Auflistung möglicher allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG

Die allgemeinen vorsorglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Beeinträchtigungen durch die geplante Erweiterung der Betriebsfläche werden in den folgenden Tabellen (Tabelle 3 bis Tabelle 4) aufgeführt und beschrieben. Die angeführten Maßnahmen stellen eine Auflistung gemäß den Anforderungen der derzeitigen Rechts- und Datengrundlage dar. Eine Anpassung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Konzeption weiterer Maßnahmen kann ggf. im Laufe des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden.

Zur vorsorglichen Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch den Eingriff sind folgende allgemeine Maßnahmen geeignet:

Tabelle 2 Schutzgutübergreifende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahme	Beschreibung	Ziel/Funktion
V 1 – Minimierung der zu überbauen- den Flächen und Nutzung vorhandener Infrastruktur	Bebauung und Versiegelung sind auf das unbedingte Maß zu beschränken.	Vermeidung von Beanspruchung von wertvollen Biotopen und Vermeidung von Beeinträchtigungen
V 2 – Wiederherstellung der temporären Baustellenflächen	Nach Bauende ist eine zeitnahe Wiederherstellung der temporären Baustellenflächen vorzunehmen.	Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionen der beanspruchten Flächen

Tabelle 3 Schutzmaßnahmen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Maßnahme	Beschreibung	Ziel/Funktion
Allgemein		
S 1 – Tagbaustelle	Der Baustellen- und Wartungsverkehr sowie die Bautätigkeiten sollen tagsüber (gem. TA-Lärm 6:00 bis 22:00 Uhr) stattfinden. Nur in	Vermeidung von Störungen

Maßnahme	Beschreibung	Ziel/Funktion
	<p>Ausnahmefällen (z. B. Anlieferungsverkehr durch Schwerlasttransporte) sind nächtliche Arbeiten erlaubt. Dabei sind künstliche Lichtquellen – zu bevorzugen sind Natrium-Hochdrucklampen oder moderne LED-Leuchten – auf ein Minimum zu begrenzen. Bei diesen ist darauf zu achten, dass der Lichtkegel dem Boden zugewandt ist.</p>	
<p>S 2 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung</p>	<p>Entspr. § 39 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen vom 01. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Reproduktionszeiten durchzuführen.</p> <p>Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens/der Fortpflanzung eine Baufeldräumung (u.a. Baumfällungen) auszuschließen.</p> <p>Eine alternative Bauzeitenregelung mit Beginn der Vorhabenrealisierung innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass auf den Vorhabenflächen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im zu betrachtenden Bereich keine durch den Bau betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. vorgeschaltete Vergrämuungsmaßnahme) Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.</p> <p>Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.10. bis 28./29.02) und anschließendem Bau in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansiedlung von Brutvögeln und damit ein Verbotstatbestand auszuschließen und demnach keine zusätzliche Überprüfung auf Brutvorkommen erforderlich.</p>	<p>Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für Brutvögel und andere Arten</p>

6 Artenschutzrechtliches Fazit

Als Fazit dieser artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass relevante Gefährdung (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) für alle vorkommenden oder potenziell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen vorsorglichen, allgemeinen Schutzmaßnahmen für das Vorhaben nach Stufe I bzw. Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden können.

7 Ergänzende Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist das Umweltschadensgesetz (Anhang II) im Hinblick auf mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitate zu beachten (§ 2 USchadG⁵, § 19 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL sowie ggf. die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auch im Sinne des USchadG ausreichend. Lebensraumtypen gemäß FFH-RL, Anhang I sind in den Eingriffsbereichen nicht vorhanden. Danach lautet das Ergebnis:

- **Arten des FFH-Anhangs IV der FFH-RL und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL werden durch die Auswirkungen des Vorhabens unter den in Kapiteln 6 genannten Bedingungen nicht erheblich beeinträchtigt.**
- **Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und nicht zu erwarten.**
- **Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL sind in den unmittelbaren Eingriffsbereich nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht betroffen.**

⁵ Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

8 Quellenverzeichnis

8.1 Literaturquellen

- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (1966ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- KIEL, E.-F. (2021): Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag beim BEW-Seminar „Europäische Naturschutzbestimmungen“ am 02./03.11.2021.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Ausgabe 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- ORGELSTADT BORGENTREICH - AUSSCHUSS FÜR UMWELT, PLANUNG UND BAUWESEN (2025): 32. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung einer Brecheranlage in der Gemarkung Natzungen, Flur 5, Flurstück 455. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Beschlussvorlage 2025/086.
- ÖKO-CONTROL GMBH (2025). Ausbreitung von Schall im Umfeld einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Aufbereitung von Abfällen in 34434 Borgentreich. Im Auftrag der Hartmann Bau GmbH.

8.2 Internetquellen

- LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER E.V. (2025): Verbreitung ausgewählter Arten – Fauna. Stand 2014. URL: <https://www.landschaftsstation.de/arten-lebensraeume/verbreitung-ausgewaehlter-arten-fauna/>. Zuletzt abgerufen am 17.09.2025.
- LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (2024): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. URL: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf . Zuletzt abgerufen am 09.09.2025.
- LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (2025a): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Fundorte. URL: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> . Zuletzt abgerufen am 09.09.2025.
- LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (2025b): Planungsrelevante Arten. Kurzbeschreibung. URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> . Zuletzt abgerufen am 09.09.2025.

LANUK – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (2025c): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4321. Stand: September 2025.

URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43213>. Zuletzt abgerufen am 09.09.2025.

MUNV - MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2025): Geoportal NRW.

URL: <https://www.geoportal.nrw/?activetab=map>. Zuletzt abgerufen: 02.09.2025.

Anhang

Anhang I: Artenschutzrechtliche Grundlagen

Sind Tier- oder Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten von einem Eingriff oder Vorhaben betroffen, muss eine artenschutzrechtliche Prüfung vollzogen werden (VV-Artenschutz 2016). Maßgebliche Bestandteile dieser Prüfung ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG definierten Zugriffsverboten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Falle von betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, i. V. m. § 44 Abs. 5] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Dies kann ggf. auch unter der Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

National nur besonders geschützte Arten (BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2) sind von den Zugriffsverboten laut § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt und müssen nicht in einer vertiefenden Art-für Art-Betrachtung (Stufe II) geprüft werden. Dennoch müssen diese Arten bei der Eingriffsregelung inklusive Vermeidung und Kompensation berücksichtigt werden. Liegen konkrete Hinweise auf ein bedeutendes Vorkommen einer nur national besonders geschützten Art vor (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), kann eine Einzelfallbehandlung dieser Art im Planungsverfahren abgestimmt werden (KIEL 2015).

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Artenschutzrechtliche Verbote können gemäß dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) abgewendet werden, indem geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen) angewendet werden. Dies können z. B. Änderungen in der Vorhabensgestaltung oder Linienführung, oder die Anwendung von Querungshilfen und Bauzeitenbeschränkungen sein. Des Weiteren können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden, die den dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz eines Eingriffes gewährleisten oder erhebliche Störungen von lokalen Populationen abwenden können und somit ebenfalls vermeiden, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten

Liegen trotz angewandter Schutzmaßnahmen unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein oder mehrere Verbotstatbestände vor, kann gemäß § 45 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigt werden. Ausnahmevoraussetzungen für ein Vorhaben sind nach § 45 Abs. 7 BNatSchG das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art und das Fehlen einer zumutbaren Alternative.

Für die Genehmigung einer Ausnahme muss gewährleistet sein, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Für FFH-Anhang IV Arten muss zudem gesichert werden, dass die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie).

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

bei FFH-Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d. h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 – [Nordumfahrung Bad Oeynhausen], BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]), wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des

Vorhabens nicht verbessern lässt⁶ oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Anhang II: Umweltschadensgesetz

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

⁶ Gemäß EUGH, Urteil v. 14.6.2007 – Rs. C-342/05 – [Finnischer Wolf] können Ausnahmen bei Arten, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, dann zulässig sein, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können (vgl. auch BVerwG, Urteil v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – [A 44 Hessisch Lichtenau VKE 32]).

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

Anhang III: Bewertungsmaßstäbe

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuengemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der

Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitate möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

KIEL, E.-F. (2015): Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand 15.12.2015. URI: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf, LANUV NRW. Zuletzt abgerufen am 19.11.2024.